66.51 18.03.2020

Az: 66.34.23/170

Mit Schreiben vom 15.10.2019 hat der Bauherr die wasserrechtliche Erlaubnis nach §§ 8 Wasserhaushaltsgesetz i.V. m. § 8 NWG für die Grundwasserabsenkung beantragt.

Nach § 7 Abs. 2 UVPG ist gemäß Nr. 13.3.3 der Anlage 1 Liste „UVP-pflichtiger Vorhaben“ für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen von 5.000m³ -100.000m³ die Durchführung einer standortbezogenen Vorprüfung des Einzelfalls erforderlich. Die standortbezogene Vorprüfung wurde anhand notweniger Unterlagen als überschlägige Prüfung durchgeführt. Im Hinblick auf den Standort des Vorhabens war festzustellen, dass besondere Schutzkriterien im Sinne der Nr. 2.3.1 bis 2.3.11 der Anlage 3 zum UVPG durch das Vorhaben potentiell nicht betroffen sind. Ergibt die Prüfung in der ersten Stufe, dass keine besonderen örtlichen Gegebenheiten vorliegen, so besteht keine UVP-Pflicht.

Die Feststellung des Ergebnisses wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landkreis Osterholz

Der Landrat

Untere Wasserbehörde

Im Auftrag:

gez.

(Schütte)